

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1031 Wien, den 4. August 1986  
Radetzkystraße 2  
Tel. 75 56 86-99/Serie

Auskunft  
Schober

Zl. 40.981/17-2b/86

Klappe 4119 Durchwahl

An das  
Bundesministerium für Handel  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 WIEN

Entwurf einer Gewerbeordnungs-  
Novelle 1986; Begutachtungsverfahren

36	GE/9
Datum: 8. AUG. 1986	
20.8.86 fe	

Dr. Ederer

Bezugnehmend auf die Note vom 4. April 1986, GZ 32.831/2-III/1/86 nimmt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zum Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986 Stellung wie folgt:

I. Allgemeiner Teil:

Der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG, wonach der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung für die "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" zuständig ist, stellt wegen des damit verbundenen Betriebsanlagenrechtes (und in Ermangelung eines umfassenden Umweltschutzkompetenztatbestandes des Bundes) eine der wichtigsten Grundlagen für Maßnahmen des Bundes zum Schutz der Umwelt dar.

- 2 -

In einer Zeit, in der die Begrenztheit und die Verknappung der Umweltressourcen offenkundig sind, in der die Belastungen der Umweltmedien Luft, Wasser und Boden mit Schadstoffen und Lärm festgestellt sind und die negativen Auswirkungen dieser Belastung auf den Menschen sowie die belebte und unbelebte Natur nicht mehr geleugnet werden können, kommt dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung besondere Bedeutung zu.

An eine große, über bloß punktuelle Anpassungen hinausgehende Novelle der Gewerbeordnung, wie sie derzeit zur Begutachtung vorliegt, sind daher aus der Sicht des Umweltschutzes entsprechende Anforderungen zu stellen.

Die geltende Gewerbeordnung beschränkt sich im wesentlichen darauf, von Betriebsanlagen ausgehende Gefahren von Nachbarn und deren dinglichen Rechten abzuwehren. Ein den heutigen Erfordernissen Rechnung tragender Umweltschutz darf sich jedoch nicht auf die bloße Gefahrenabwehr beschränken sondern verlangt darüber hinaus, daß Gefahren vorausschauend erkannt und vorbeugend vermieden oder soweit möglich vermindert werden. Er muß bewirken, daß die Natur und damit die Lebensgrundlage der Menschen geschützt und schonend in Anspruch genommen wird.

Bestehende Anlagen (Altanlagen) belasten die Umwelt im Verhältnis zu ihrer Größe und Leistung oft besonders stark. Die geltende Gewerbeordnung bietet nur wenige Möglichkeiten zu einer verpflichtenden Sanierung von Altanlagen. Lediglich im Fall einer Gefährdung von Leben und Gesundheit oder bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit für Betreiber bestimmter Anlagen kann von der Behörde die Sanierung verlangt werden, wobei auch in diesem Fall lediglich eine Hintanhaltung von Gesundheitsgefahren oder unzumutbaren Belästigungen erfolgen muß.

- 3 -

Eine moderne Umweltpolitik hat dagegen die verpflichtende Sanierung aller Altanlagen sowie die dynamische Anpassung der Emissionen an den sich fortentwickelnden Stand der Technik zu verlangen. Nur eine derartige Altanlagen-sanierung gewährleistet, daß die bestehenden hohen Belastungen ausreichend vermindert werden und daß neue Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen auch in Ballungsgebieten noch vertretbar sind.

Im Sinne einer modernen, zukunftsorientierten Umweltschutzgesetzgebung müssen daher den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zumindest

- o das Prinzip der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik (Vorsorgeprinzip),
- o das Prinzip der Abwehr von Gefahren für die zu schützenden Güter (Gefahrenabwehrprinzip) und
- o das Prinzip der dynamischen Anpassung von Betriebsanlagen an den Stand der Technik (Sanierungsprinzip)

zugrundegelegt werden.

In Österreich wurden in dem aus dem Jahr 1980 stammenden Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG) der Grundsatz einer Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik, der Grundsatz einer Immissionsbegrenzung zur Gefahrenabwehr und der Grundsatz einer verpflichtenden Emissionsminderung bei Altanlagen verankert. In der Bundesrepublik Deutschland wurde mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 1986 dem Vorsorgeprinzip, der Gefahrenabwehr und dem Sanierungsprinzip Rechnung getragen.

- 4 -

Ebenso konsequent verlangt die Luftreinhalteverordnung der Schweiz die Emissionsbegrenzung von Neu- und Altanlagen und die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten.

Die nunmehr geplante Novelle zur Gewerbeordnung bietet die Gelegenheit, den oben genannten und einem zeitgemäßen Umweltschutz entsprechenden Grundsätzen ebenfalls Rechnung zu tragen und damit einen wesentlichen Beitrag zur wirkungsvollen Reduktion gesundheits- und umweltgefährdender Emissionen und unzumutbarer Belästigungen zu liefern. Der vorliegende Entwurf gibt daher zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß:

- o Die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik soll nach wie vor keine Genehmigungsvoraussetzung für Neuanlagen sein. Das Vorsorgeprinzip hat daher im Entwurf keine Berücksichtigung gefunden.
- o Es fehlen Bestimmungen zur generellen und wirkungsvollen Altanlagenanierung, obwohl die Belastungen durch bestehende Anlagen vielfach die Immissionsgrenzwerte überschreiten und zu Belästigungen sowie Schäden an Gesundheit und Umwelt beitragen. Das Sanierungsprinzip blieb somit unberücksichtigt.
- o Der Schutz der Nachbarn und der Umwelt vor belästigenden Auswirkungen einer Betriebsanlage soll gegenüber der geltenden Rechtslage (sogar) abgeschwächt werden, und zwar zugunsten wirtschaftlicher Interessen jener, die durch den Betrieb dieser Anlagen Mensch und Umwelt belasten. Die Gefahrenabwehr wäre dadurch sogar vermindert.

- 5 -

- o Die allgemein bekannte Tatsache, daß Emissionen Fernwirkungen haben, findet im Entwurf keine Berücksichtigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Betriebsanlagen sollen wie nach der geltenden Rechtslage lediglich die unmittelbar örtlichen Beeinträchtigungen eine Rolle spielen. Es wären z.B. Waldschäden, die fernab der Emissionsquelle durch Folgeprodukte von Emissionen auftreten, weiterhin in Kauf zu nehmen.

Erst wenn die angeführten Grundsätze eines modernen Umweltschutzes in der Gewerbeordnung verankert sind, und vom bloßen Nachbarschaftsschutz abgegangen wird, entspricht die Gewerbeordnung dem im Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 verankerten Bekenntnis zu einem umfassenden Umweltschutz.

Aus der Sicht des Umweltschutzes enthält der vorliegende Entwurf somit keine nennenswerten Verbesserungen, er stellt sich partiell sogar als Verschlechterung gegenüber der geltenden Gewerbeordnung dar. In diesem Zusammenhang sind auch Bedenken gegen die geplante Konzentration der meisten Verfahren beim Landeshauptmann, die einen Beitrag zur Verringerung des vielfach beklagten Vollzugsdefizits bei Anwendung der Gewerbeordnung leisten soll, anzumelden, da ho. zweifelhaft ist, ob die Interessen der Nachbarn durch die mit den örtlichen Gegebenheiten weniger vertrauten Beamten des Amtes der Landesregierung genau so geschützt werden können als bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

- 6 -

An die vorliegende Novelle ist seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz jedenfalls die Forderung zu richten, zumindest eine Homogenisierung mit dem für den Immissionsschutz so bedeutsamen DKEG herbeizuführen, um auf Bundesebene wenigstens für die bedeutendsten Anlagenbewilligungsverfahren einen gleich hohen Umweltschutzstandard zu erreichen, wobei in weiterer Folge auch andere umweltrelevante Bundesgesetze, wie etwa das Berggesetz oder das Eisenbahngesetz, folgen müßten.

Sollte eine derartige Homogenisierung bzw. Standardisierung nicht einmal auf Bundesebene erreichbar sein, so wird dem Ruf nach einem umfassenden Bundesimmissionsschutzgesetz (unter allfälliger Änderung des B-VG) in nächster Zukunft noch größere Bedeutung zukommen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 69

Diese Bestimmung stellte in den letzten Jahren eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Gesundheits- und Umweltpolitik dar. Sämtliche Verordnungen über die Schwefelabsenkung in Heizölen fußen auf § 69 Abs. 1. Andere Schadstoffe in Waren wie z.B. Chlor, PCB oder PCT, könnten gleichfalls auf diese Weise begrenzt oder verboten werden, um rechtlich abzusichern, daß die "Altöleentsorgung" nicht über Heizöle erfolgt.

- 7 -

Der geltende und durch den Entwurf der Novelle nicht geänderte Text des § 69 Abs. 1 ermächtigt lediglich zu Qualitätsregelungen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit. Angesichts der Schwefelreduktionen in Zehntelprozentsätzen könnte fraglich werden, ob derartige Verordnungen in der gesetzlichen Ermächtigung volle Deckung finden. Aufgrund der Bedeutung solcher Normen sollte nicht der geringste Zweifel an der juristischen Tragfähigkeit dieser Verordnungsermächtigung bestehen.

Auch erscheint unter Umständen fraglich, ob die Qualitätsregelungen z.B. für Heizöl bedenkenlos als "Maßnahmen hinsichtlich der Waren, die der Gewerbetreibende erzeugt", ausgelegt werden können. Es würde der besseren Verständlichkeit und der Klarstellung dienen, wenn in der Formulierung zum Ausdruck käme, daß der Bundesminister zum oben genannten Zweck ermächtigt sei, durch Verordnungen u.a. auch festzulegen, welche "Qualität Waren aufweisen", die sie erzeugen, verkaufen oder dessen Verkauf sie vermitteln.

Aus ho. Sicht und im Interesse einer bestmöglichen Umsetzung der im Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz enthaltenen Grundsätze sollte im § 69 auch die Umwelt als Schutzgut ausdrücklich genannt werden.

Der Einleitungssatz des § 69 Abs. 1 hätte dann zu lauten:

"§ 69 (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt durch Verordnung festlegen, welche ..."

Zu den §§ 70 und 71

Im Sinne der grundsätzlichen Ausführungen zu § 69 sollte ebenfalls dort, wo als Schutzgut die Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit genannt sind, auch die "Vermeidung von Belastungen der Umwelt" als Schutzziele der entsprechenden Verordnungsermächtigungen verankert werden.

Zu § 70a

Wenngleich auch der Gesetzestext des geltenden Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr. 184/1974, in seinem § 3 Abs. 2 Z 5 von einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Wartung der Versuchstiere spricht, so scheint dennoch das Wort "ordnungsgemäß" im gegebenen Zusammenhang nicht dem Ziel der Norm zu entsprechen (Tierschutz).

Es kann daher beispielsweise auf das wiederholt als vorbildlich bezeichnete Vorarlberger Tierschutzgesetz, LGBl.Nr.31/1982, das in seinem § 3 Abs. 1 auf artgemäße Nahrung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung abstellt, verwiesen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den entsprechenden Passus im § 70a zu formulieren wie folgt:

"..... und im Interesse des artgemäßen Haltens von ....."

Zu § 71a

Der gegenständliche Paragraph wurde in der Zwischenzeit vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Ihm kam im Hinblick auf mögliche Weiterentwicklungen zur sinnvollen Energienutzung erhebliche umweltpolitische Bedeutung zu, vor allem auch wegen der im Abs. 2 vorgenommenen Definition des Standes der Technik.



- 9 -

Diese Definition wäre in Analogie zum ho. Vorschlag für die anstehende Neufassung des DKEG durch folgende zu ersetzen:

"Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit

- a) bei vergleichbaren Anlagen im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder
- b) sich bei Versuchen erwiesen hat, wobei die Übertragbarkeit auf andere Anlagen nach den Regeln der Technik möglich sein muß."

Diese Formulierung würde auch einen stärkeren Anreiz zur Entwicklung des Standes der Technik im Inland, insbesondere durch wissenschaftliche Arbeiten und Versuche, schaffen.

#### Zu § 72

Vorerst ist auch hier zu fordern, daß für Maschinen und Geräte, die von Gewerbetreibenden in den Verkehr gebracht werden, grundsätzlich eine Begrenzung der Schallemissionen nach dem Stand der Technik festgelegt wird.

- 10 -

Für die in Abs. 1 vorgesehene Kennzeichnung wäre zu normieren, daß sie möglichst gut sichtbar angebracht und gut lesbar sowie allgemein verständlich sein muß. Es sollte - ebenfalls durch Verordnung - für sie eine charakteristische einheitliche Gestaltung festgelegt werden, die auch international harmonisiert ist. Der Kennzeichnung müßte auch zu entnehmen sein, welche Stelle die Messung vorgenommen hat.

Die nunmehr vorgeschlagene Neuregelung des § 72, wonach Maschinen oder Geräte, deren A-Schalleistungspegel im Leerlauf oder bei üblicher Belastung mehr als 80 dB beträgt, eine Aufschrift tragen müssen, deren Zustandekommen durch eine Verordnung geregelt ist, und auch Maschinen, die weniger als 80 dB entwickeln, eine Aufschrift tragen müssen, die nach denselben Bestimmungen zustande gekommen ist, erscheint im Interesse einer Reduzierung der Lärmentwicklung nicht ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verordnung gemäß Abs. 2 bereits seit vielen Jahren aussteht und dringend erforderlich wäre.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ersucht daher aus diesem Anlaß neuerlich, die entsprechenden Vorschläge für eine Lärmauszeichnung des Arbeitsringes für Lärmbekämpfung ehestbaldig zu berücksichtigen.

Zu § 74

Schutzgüter dieser Bestimmung sind das Leben und die Gesundheit der Menschen im Betrieb, außerhalb des Betriebes ein Immissionsschutz der Nachbarn und ihres Eigentums, gewisser dem Menschen dienenden Einrichtungen und Tätigkeiten, des öffentlichen Verkehrs und eines Teiles der Natur. Der geschützte Teil der Natur (die Gewässer) soll nun um den Boden und den natürlichen örtlichen Pflanzenwuchs erweitert werden.

Mit § 74 wird am völlig veralteten Grundsatz festgehalten, die Höhe der Immissionen als alleiniges Maß der Emissionsbegrenzung einer Anlage zu wählen. Jeder Betreiber hat damit das Recht, die Luft bis zum Erreichen jenes Ausmaßes zu belasten, das Schäden oder unzumutbare Belästigungen gerade noch nicht verursacht (Immissionsguthaben).

Schon bei Erlassung des DKEG im Jahr 1980 hat der Gesetzgeber in Erkenntnis der Unzulänglichkeit einer Regelung, die allein den Schutz vor hohen Immissionen gewährleistet, neben das Prinzip der Gefahrenabwehr das Prinzip der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gestellt.

Sechs Jahre danach läßt der vorliegende Entwurf einer großen Gewerbeordnungsnovelle dieses Vorsorgeprinzip noch immer unberücksichtigt. Die in § 77 Abs. 1 verlangte "Bedachtnahme" auf den Stand der Technik und die in § 74 gegenüber der geltenden Gewerbeordnung vorgenommenen geringfügigen Änderungen können nichts daran ändern, daß hier eine veraltete Regelung aufrechterhalten werden soll.

- 12 -

Im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes wird nochmals auf die Notwendigkeit einer Emissionsbegrenzung (Luftschadstoffe, Abwasser, Lärm) auf das nach dem Stand der Technik geringste Maß als generelle Genehmigungsvoraussetzung für gewerbliche Betriebsanlagen hingewiesen.

Um eine ständige Anpassung an den Stand der Technik zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, Betriebsbewilligungen für Betriebe, die Umweltbelastungen hervorrufen, nur mehr befristet zu erteilen. Darüber könnte ein auf die Größe des Betriebes, die Art der Umweltbelastungen und die Amortisationszeit der Anlagen abgestellter Stufenplan ins Auge gefaßt werden. Eine Umweltbelastung durch "genehmigte Emissionen" ließe sich dadurch erheblich einschränken.

Im § 74 Abs. 2 Z 2 sind die Ausdrücke "Geruch" und "Rauch" durch den Begriff "Luftschadstoffe" zu ersetzen. Auch Luftschadstoffe, die nicht als Geruch bzw. als Rauch wahrgenommen werden, können zu Belästigungen der Anrainer und zu Umweltschäden führen.

Der Begriff "Nachbarn (§ 75)" erscheint im Hinblick auf die oft rasche und weiträumige Verteilung von Emissionen aus einer Betriebsanlage, zu eng gefaßt. Zum Teil führen Abgaswolken erst in einiger Entfernung von der Betriebsanlage zu erheblichen Belästigungen. Alle durch die Betriebsanlage Betroffenen sollten durch dieses Gesetz wirksam geschützt sein. Daher müssen auch Umweltbelastungen in einem über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden Gebiet verhindert werden.

Für Betriebsanlagen, durch die eine besondere Belastung durch Abfälle zu erwarten ist, wäre ebenfalls eine Genehmigungspflicht gemäß § 74 Abs. 2 vorzusehen.

- 13 -

Zu § 74 Abs. 2 Z 5

Es muß auf alle Fälle gewährleistet sein, daß im Interesse eines wirksamen Schutzes von Gewässern, Boden und Pflanzenbewuchs die jeweils strengeren Umweltschutzbestimmungen zur Anwendung kommen.

Umweltschutzbestimmungen in den betreffenden Gesetzen sollten aufeinander abgestimmt werden. Im Entwurf zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist ebenfalls eine Anpassung an den Stand der Technik vorgesehen (z.B. soll ungeachtet des bewilligten Maßes die Wassernutzung auf das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Ausmaß eingeschränkt werden).

Aus ho. Sicht sind alle Bestrebungen zu unterstützen, die auf eine Konzentration aller wesentlichen Bewilligungsverfahren abzielen, um eine bloße Verlagerung von Umweltproblemen zu vermeiden; Emissionsminderungen bei Luftschadstoffen sollten z.B. nicht eine erhöhte Belastung durch Abfälle oder Abwasser zur Folge haben. Nach Möglichkeit sollten Fragen der Abwasserbehandlung, der Entsorgung und der Luftreinhaltung gemeinsam behandelt werden, um so eine für alle Bereiche optimale Lösung zu finden. Auch diesem Postulat wird nach ho. Ansicht durch Konzentration der Mehrzahl der relevanten Verfahren (wie bisher) bei der Bezirksverwaltungsbehörde besser entsprochen.

In Anbetracht der vorstehenden grundsätzlichen Erwägungen wird jedenfalls vorgeschlagen, § 74 Abs. 2 Z 5 i.d.F.d. Novelle durch die Wortfolge: "..... wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird." zu ergänzen.

Zu § 74 Abs. 3

Die Ausnahme der Genehmigungspflicht für Gastgewerbebetriebe, bei denen die Gemeinde gemäß § 198 mit Bescheid andere als übliche Sperrstunden bewilligt, entspricht nicht dem gerechtfertigten Schutz der Nachbarn vor Kundenlärm und ist daher abzulehnen.

Zu § 74 Abs. 4

Mit der neuen Regelung des § 74 Abs. 4 soll offenbar eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, die sich wohl in jeder Hinsicht nachteilig auf die Umwelt und auf die betroffenen Nachbarn auswirken würde. Die Kriterien, wonach Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 "nicht größer sein dürfen als jene, die üblicherweise von Privathaushalten verursacht werden können", werden sich in der Praxis kaum festlegen lassen; Es bleibt völlig offen, welche Art und welches Ausmaß von Emissionen zur Beurteilung herangezogen werden sollen.

Gegen das "Auftragsverfahren" bestehen daher aus der Sicht des Nachbarschafts- und des Umweltschutzes (insbesondere des Vorsorgeprinzips und des Schutzprinzips) erhebliche Bedenken. Erfahrungsgemäß gestaltet sich nämlich die nachträgliche Prüfung einer bereits bestehenden Anlage bzw. die Vorschreibung erst später zu berücksichtigender Auflagen meist schwieriger als die Durchsetzung dieser Auflagen im Rahmen der Anlagenbewilligung.

- 15 -

Auch stellen andere wesentliche Bestimmungen der Gewerbeordnung, so insbesondere die §§ 81, 82 und 83, auf das Vorliegen einer genehmigten Betriebsanlage ab und würden in den vorliegenden Fällen nicht anwendbar sein.

Abs. 4 ist daher aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Sollte diese Bestimmung dennoch aufrecht erhalten werden, so wäre

1. sie auf einige wenige, konkret zu nennende Gewerbebetriebe einzuschränken, bei denen die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt eindeutig vernachlässigungswürdig sind und die durch Verordnung (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) näher zu bezeichnen wären,
2. zu normieren, daß die §§ 81, 82 und 83 auf alle gewerblichen Betriebsanlagen anzuwenden sind und
3. das Antragsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz gemäß § 79a (bzw. nunmehr § 79) auch für diese von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Anlagen aufrechtzuerhalten.

#### Zu § 75

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geht davon aus, daß der Begriff "Nachbar" im Sinne der ho. Stellungnahme zu § 74 Abs. 2 zu verstehen ist und daher über die örtlich unmittelbar betroffene Nachbarschaft hinausgeht. Sollte dies nicht zutreffen, wäre § 75 Abs. 2 entsprechend zu erweitern.

Zu § 76

Die Bestimmung des Abs. 3, wonach mit Bescheid für bestimmte Bauarten, Maschinen, Geräte oder Ausstattungen eine Ausnahme von der gesetzlichen Bewilligungspflicht vorgesehen werden kann, dürfte in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung dienen; es erhebt sich aber die Frage, ob hierfür ein gravierender Bedarf besteht, da nach ho. Kenntnis bisher noch keine Verordnung gemäß § 76 Abs. 1 erlassen worden ist. Da die Nachbarn vor Ort der tatsächlichen Aufstellung der Maschinen etc. keine Parteienrechte hätten, bedeutet diese Bestimmung sicher keine Verbesserung sondern eine Verschlechterung des Immissionschutzes, weshalb sie abgelehnt wird.

Zu § 77 Abs. 1

§ 77 legt fest, unter welchen Bedingungen eine beantragte Betriebsanlage auf Grund des vorgelegten Projektes zu genehmigen ist. Als "Immissionsbegrenzung" ist dabei festgelegt, daß die voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z.1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 "auf ein zumutbares Maß beschränkt werden".

Die neu aufgenommene Bestimmung, wonach auf den Stand der Technik (im Sinne des § 71a Abs. 2) "Bedacht" zu nehmen ist, kann nicht darüber hinweghelfen, daß eine Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik als Genehmigungsvoraussetzung nicht vorgesehen ist.

Somit wird im § 77 das Gebot des vorsorgenden Umweltschutzes nicht berücksichtigt.



- 17 -

Die Umweltsituation, insbesondere in den Ballungsgebieten, kann sich nicht verbessern, wenn durch Betriebsanlagene-  
nehmigungen die Immissions-situation um ein "zumutbares Maß"  
erhöht wird, sondern nur dann, wenn sie durch die dem Stand  
der Technik entsprechenden Möglichkeiten bei Neu- und Altan-  
lagen verringert wird. Im § 77 ist daher in erster Linie eine  
Emissionsbegrenzung für neue oder veränderte Betriebsanlagen  
nach dem jeweiligen Stand der Technik zu fordern.

Der in § 77 Abs. 1 sowie in den §§ 79 und 82 Abs. 1 in Aus-  
sicht genommene Terminus "vergleichbar gesicherter Stand der  
medizinischen Wissenschaft" verkennt, daß der Stand der  
Medizin eben die Summe jener Erkenntnisse und Erfahrungen  
ist, die auf Grund des jeweiligen Fortschritts dieser Wissen-  
schaft als anerkannt und damit auch als gesichert anzunehmen  
sind.

Es sollte daher zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse,  
jedenfalls aber im Interesse einer klaren und einheitlichen  
Sprache der Rechtsordnung, insbesondere zur Vermeidung von  
Wiederholungen, jeweils formuliert werden wie folgt:

" ... Stand der Technik (.....), der Medizin und ..."

Dabei ist auch auf die Formulierung des erst jüngst vom  
Nationalrat beschlossenen AIDS-Gesetzes zu verweisen  
(BGBl.Nr.293/1986), das im § 1 Z 1 gleichfalls auf den Stand  
der Wissenschaft abstellt, ohne dabei noch das Adjektiv  
"gesichert" hinzuzufügen.

Der erste Satz des § 77 Abs. 1 sollte daher jedenfalls etwa wie folgt lauten:

"(1) Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, auf der Grundlage eines dem Stand der Technik entsprechenden vorgelegten Projektes unter Bedachtnahme auf den Stand der Medizin und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares und nach dem Stand der Technik unvermeidbares Maß beschränkt werden."

Im dritten Satz sollten die hier vorzuschreibenden Auflagen neben Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsabfällen auch Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsabfällen umfassen.

#### Zu § 77 Abs. 2

Als Maßstab für die Belästigung der Nachbarn wird herangezogen, "wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken".

Diese sehr unbestimmte Immissionsbegrenzung wäre noch schwieriger zu handhaben als die bisherige Bestimmung, weil es in vielen Fällen kaum möglich sein wird, die durch eine Betriebsanlage zu erwartende Veränderung der gesamten Immis-

- 19 -

sionssituation eines Ortes zu beurteilen. Außerdem wird nicht berücksichtigt, daß es zahlreiche Menschen gibt, die eben nicht wie ein gesunder, normal empfindender Mensch auf die Zunahme von Immissionen reagieren, wenn man etwa an Kindergärten, Schulen, Altersheime, Krankenhäuser und dergleichen denkt, die sich durchaus im nachbarschaftlichen Immissionsbereich einer zu genehmigenden Betriebsanlage befinden können.

Der außerdem vorgesehenen Bedachtnahme bei der Anwendung dieses Immissionsmaßstabes auf "das öffentliche Interesse, insbesondere an der Entwicklung der Wirtschaft" ist nachdrücklich entgegenzutreten, da nicht einzusehen ist, daß das öffentliche Interesse an der Entwicklung der Wirtschaft überhaupt eine Rolle bei der Beurteilung der Frage spielen kann, wann ein Mensch belästigt ist.

Abs. 2 sollte daher im Licht der vorstehenden Ausführungen nochmals überdacht werden.

Zu § 77 Abs. 2a

Der Maßstab für das zumutbare Maß für die nachteiligen Einwirkungen auf den Boden oder auf den Pflanzenbewuchs ist die "Erwartung, daß die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse" durch die Anreicherung des Bodens oder der Luft mit Schadstoffen zu bleibenden Schäden im Boden oder im Pflanzenwuchs führen. Diese Regelung nimmt nur auf die unmittelbaren örtlichen Verhältnisse Rücksicht und vernachlässigt die heute längst bekannten Fernwirkungen von Schadstoffemissionen.

Es ist daher auch hier die Forderung nach einer Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik zu wiederholen.

Zu § 77 Abs. 3 und 4

Da diese Bestimmungen vom VfGH aufgehoben wurden, ergeben sich zu den gegenstandslos gewordenen Änderungen keine Bemerkungen. Eine Bereinigung der unbefriedigenden Kompetenzsituation wäre wünschenswert.

Zu § 78 Abs. 2:

Die Schaffung der Möglichkeit eines befristeten Probebetriebes erscheint sinnvoll; ebenso die Begrenzung mit 2 Jahren und die nur einmalige Verlängerungsmöglichkeit um höchstens ein Jahr. Durch die vorgesehene Regelung über die Ablaufhemmung der Zweijahresfrist für den Probebetrieb könnte es in Einzelfällen zu einer erheblichen Veränderung des zulässigen Probebetriebes - über die intendierte Verlängerungsmöglichkeit um höchstens ein weiteres Jahr hinaus - kommen.

Der letzte Halbsatz des Abs. 2 sollte daher durch etwa folgende Regelung ersetzt werden:

"der Bewilligungswerber hat den Antrag auf Fristverlängerung bis längstens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen".  
In dieser Zeit von drei Monaten sollte dann die Behörde auch ihre Entscheidung über die Gewährung der Fristverlängerung zu treffen haben.

- 21 -

Weiters erscheint die Aufnahme eines Passus sinnvoll, wonach bei Erteilung einer Genehmigung mit Anordnung eines Probebetriebes sichergestellt sein muß, daß wirtschaftlich vertretbare technische Möglichkeiten zu einer allenfalls erforderlichen Minderung von Auswirkungen der Anlage oder Teilen derselben beim Betrieb vorhanden sind, da nur unter diesen Voraussetzungen ein Probetrieb überhaupt sinnvoll erscheint.

Zu § 79

Angesichts der Entwicklung in den Nachbarstaaten Bundesrepublik Deutschland und Schweiz muß das Fehlen einer verpflichtenden generellen Altanlagenanierung mit festgelegten Fristen als einer der größten Mängel des Entwurfes angesehen werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Altanlagenanierung, die nur in Einzelfällen zum Tragen kommen, würden voraussichtlich ebenso selten Anwendung finden wie die analogen Bestimmungen des geltenden § 79.

Die vorgeschlagene Zusammenlegung des § 79 mit dem (neuen) § 79a dient in dieser Form höchstens einer verfahrensrechtlichen Vereinheitlichung, nicht aber dem Umweltschutz.

Es ist kein Grund vorhanden, von dem durch § 79a geschaffenen ersten Ansatz für eine - wenn auch in der Konstruktion verbesserungsfähigen - Parteistellung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in einem umweltrelevanten Verfahren abzurücken. Es sollte vielmehr das Antragsrecht und die Parteistellung dieses Ressorts in noch klarerer Weise formuliert werden. Auf die allgemein bekannte Literatur zu § 79a Gewerbeordnung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- 22 -

Das Antragsrecht (mit voller Parteistellung) in der Gewerbeordnung weiter auszubauen erscheint vor allem dann aus ho. Sicht mehr denn je notwendig, wenn den aus der Sicht des Umweltschutzes unabdingbaren übrigen Forderungen nicht Rechnung getragen werden sollte.

Die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen betreffend das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle sind zwar in allgemeiner Hinsicht nicht ganz von der Hand zu weisen, es erscheint aber sachlich durchaus begründet, die Umweltkontrolle in gewerberechtlichen Verfahren von erheblicher Umweltrelevanz durch eine wirksame und speziellere Regelung zu ergänzen.

Es wird daher vorgeschlagen, sowohl den § 79 unter Hinzufügung von notwendigen Verbesserungen als auch die gesonderte Regelung des § 79a als separate Regelungen zu belassen, wobei § 79 die allgemeine Pflicht zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen im Interesse des Umweltschutzes bzw. des Nachbarschutzes beinhalten sollte, während - auch im Interesse einer Differenzierung - § 79a vor allem dann zum Tragen kommen sollte, wenn es sich um beträchtliche - über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichende - Umweltbelastungen handelt.

Beiden Bestimmungen gemeinsam müßte jedoch die Pflicht zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik sein.

Diese Bestimmungen sollten somit etwa wie folgt lauten:

"§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbe-

- 23 -

scheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) andere oder zusätzliche Auflagen entsprechend dem Stand der Technik (§ X; Anmerkung: hier wäre auf die den alten § 71a ersetzende neue ho. vorgeschlagene Definition des Standes der Technik hinzuweisen), dem Stand der Medizin und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften vorzuschreiben; diese Auflagen haben über den hinreichenden Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interesse hinaus in jedem Fall auch eine Begrenzung der für die Umweltbelastung ursächlichen Emissionen nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen sie für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen oder zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt notwendig sind.

§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 insbesondere auch dann vorzuschreiben, wenn vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Antrag gemäß Abs. 2 gestellt wird und nachgewiesen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Erschütterungen führt.

- 24 -

Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber unter Bedachtnahme auf bestehende Fördermöglichkeiten, insbesondere durch den Umweltfonds, wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann den Antrag stellen, wenn entweder auf Grund von Beschwerden von Nachbarn oder auf Grund von Messungen anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlagen zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Erschütterungen führt.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist in dem über seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Partei im Sinne des § 8 AVG 1950."

Sinn dieser nunmehr vorgeschlagenen Neuregelung ist es, das formelle Antragsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz (mit Parteistellung) nur bei Vorliegen beträchtlicher Umweltbelastungen festzulegen; bei "normalen" Beeinträchtigungen wird die Gewerbebehörde jedenfalls von amtswegen gemäß § 79 vorzugehen haben.

Im übrigen sollte in Fällen der Erhebung von Umweltbelastungen (jeglicher Art) durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf Grund der §§ 10 ff des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle das diesbezügliche Mitteilungsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz im Zusammenhang mit den im § 11 Abs. 2 und 3 leg.cit. verankerten Veranlassungspflichten ausreichen, die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Umweltbelastungen zu erzielen.



- 25 -

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz betont nochmals, daß die derzeit vorgesehene Regelung des § 79 für das ho. Ressort in dieser Form nicht akzeptabel ist und auch zu dieser Frage eingehende Gespräche mit dem do. Ressort (siehe Punkt IV) notwendig sein werden.

Zu § 80

In dieser (begrüßenswerten) Bestimmung sollte vorgesehen werden, daß die vorgeschriebenen Anzeigen schriftlich zu erfolgen haben.

Zu § 81

Gegen die in Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bei Änderungen von Betriebsanlagen bestehen Bedenken. Insbesondere bei der Ausnahme gemäß Z 6 könnte leicht eine Umgehung der Genehmigungspflicht erfolgen, vor allem dann, wenn bei einer nunmehr unter § 74 Abs. 4 fallenden Anlage eine Ersatzinvestition erfolgt, die tatsächlich zu nachteiligen Auswirkungen führt, die größer sind als sie "üblicherweise von Privathaushalten verursacht werden".

Die in Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige sollte ebenfalls schriftlich erfolgen.

Zu § 82Zu Abs. 1:

Zur Wendung "vergleichbar gesicherter Stand der medizinischen Wissenschaft siehe die ho. Stellungnahme zu § 77 Abs. 1.

Die vorgeschlagene Fassung des zweiten Satzes läßt den Versuch erkennen, den im geltenden Abs. 1 zweiter Satz bereits enthaltenen - völlig unzureichenden - Ansatz für Bestimmungen zur Altanlagenanierung zu modifizieren.

Das Ergebnis muß als unbefriedigend bezeichnet werden. Bezeichnend erscheint, daß die Altanlagenanierung durch abweichende Regelungen von Verordnungen, die selbst in Verordnungsform zu erlassen wären, erfolgen soll. Die Zulässigkeit derartiger Abweichungen (Ausnahmen) ist durch sehr allgemein gehaltene Kriterien bestimmt, über deren näheren Inhalt die Erläuternden Bemerkungen nichts aussagen. Es ist auch nicht einzusehen, warum bloß bei Gefährdungen von im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen und nicht beim Menschen schlechthin keine Ausnahme von der (erleichterten) Altanlagenanierung zulässig sein soll.

Es wären somit wirksame Rechtsgrundlagen für die Erlassung von Verordnungen zur befristeten Sanierung von Altanlagen vorzusehen, wie sie etwa unlängst in der BRD (durch das Bundesimmisionsschutzgesetz) oder in der Schweiz (mit dem Schweizer Umweltschutzgesetz) geschaffen wurden. Insbesondere hinsichtlich dieses Fragenkomplexes erscheinen eingehende Gespräche zwischen Vertretern beider Ressorts unbedingt erforderlich.

- 27 -

Zu Abs. 3:

§ 82 Abs. 3 gibt weiters Anlaß, auf die umweltpolitisch wichtigen generellen Schwefelbegrenzungen im Heizöl zu verweisen, die durch Verordnungen gemäß § 82 Abs. 1 vorgenommen werden.

Im Abs. 3 ist vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen Abweichungen von Verordnungen gemäß Abs. 1 zulässig sind. Diese Bestimmung deckt jedoch nur den Fall, daß eine Verordnung bestimmte Maßnahmen erforderlich machen würde, der Anlagenbetreiber aber andere, neue und in ihrer Wirksamkeit gleichwertige Maßnahmen setzen möchte.

Auf Verfahren- und Betriebsweisen, mit denen eine Anlage bereits v o r der neuen Verordnung betrieben wird, oder auf Maßnahmen, die v o r diesem Zeitpunkt gesetzt wurden und die einen Zustand gewährleisten, wie er auch bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten ist, nimmt die Ausnahmeregelung jedoch nicht Bedacht. Dem Wortlaut des Abs. 3 folgend darf nur der Ist-Zustand, wie er nach Erlassung einer Verordnung bei einer Anlage gegeben ist, mit jenem durch die Verordnung erzielbaren Zustand verglichen werden. Wenn durch eine prozeßbedingte Schwefeleinbindung wie z.B. in der Zementindustrie die SO<sub>2</sub>-Emission bereits vor einer verordneten Herabsetzung des Schwefelgehaltes in einem Brennstoff sehr niedrig gehalten werden konnte, müßte der Anlagenbetreiber dennoch eine neue Verordnung beachten, weil er n a c h der Verordnung überhaupt keine Maßnahmen mehr setzen kann oder zu setzen braucht. Ähnlich verhält es sich bei einem Anlagenbetreiber, der eine Rauchgasentschwefelungsanlage errichtet hat. Ausnahmen von später erlassenen Verordnungen über die

- 28 -

Schwefelbegrenzung in den Einsatzstoffen könnte er deshalb nicht erhalten, weil er dafür - dem Gesetzeswortlaut folgend - erst "abweichende Maßnahmen" setzen müßte. Die Behörde könnte nur diese vom Anlagenbetreiber geplanten "abweichenden Maßnahmen" mit dem Schutzzweck der Verordnung vergleichen. Wenn der vor Erlassung der Verordnung bestehende Ist-Zustand aber bereits eine gleiche oder bessere Situation ergibt, als sie durch die neue Verordnung erwartet werden kann, wäre es nicht sinnvoll, eine Ausnahmegenehmigung zu verweigern.

Um die seitens der ÖMV-AG mit Herrn Bundesminister Kreuzer getroffene Vereinbarung, den Anteil von 1 %-igem Heizöl schwer in dem Maße zu steigern, als höherschwefelige Brennstoffe in Anlagen mit Rauchgasentschwefelung zum Einsatz gebracht werden können, erfüllen zu können, wird daher eine Textierung vorgeschlagen, wie sie auch in der 2. Durchführungsverordnung zum Dampfkessелеmissionsgesetz oder in der Verordnung zum Wiener Luftreinhaltegesetz (LGBl.Nr. 40/85) gewählt wurde:

"Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen dürfen von Amts wegen mit Bescheid aufgetragen oder auf Antrag mit Bescheid zugelassen werden, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird. Abweichungen von einer Verordnung nach Abs. 1 können auf Antrag mit Bescheid ferner zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen sichergestellt ist, daß der gleiche Schutz erreicht ist, wie er bei Einhaltung einer Verordnung nach Abs. 1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten ist."

-29-

Zu § 102a

Der durch diese Gesetzesstelle in Aussicht genommenen Berechtigung für Zahntechniker, im "zahnärztlich sanierten Mund" von Menschen Abdruck zu nehmen sowie An- und Einpassungsarbeiten an einem Zahnersatz durchzuführen, ist sowohl auf Grund der gegebenen Rechtslage auf dem Gebiet des Gesundheitswesens samt der einschlägigen Judikatur hiezu als auch insgesamt aus medizinischer Sicht mit Nachdruck entgegenzutreten:

Wie der VwGH schon in seinem Erkenntnis vom 10. November 1965, 360/65, VwSlgNF 6799/A, zu Recht erkannt hat, besagt § 1 des Dentistengesetzes, BGBl.Nr.90/1949, daß die berufliche Tätigkeit der Dentisten ein in diesem Gesetz umschriebenes Teilgebiet der sonst ausschließlich Ärzten (Zahnärzten) vorbehaltenen Zahnheilkunde umfaßt und wie diese von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist.

Lediglich im Abs. 2 dieser Gesetzesstelle werden sodann abschließend Tätigkeiten erwähnt, zu deren Ausübung Zahnärzte und Dentisten beschränkt auf den Kreis der in ihrer Behandlung stehenden Personen befugt sind, die im übrigen aber der Gewerbeordnung unterliegen. In dieser Aufzählung findet sich jedoch keine der im vorgeschlagenen § 102a GewO enthaltenen Tätigkeiten.

-30-

Der VwGH hat daher in dem genannten Erkenntnis die Ansicht vertreten, daß das Abdrucknehmen und das Anpassen von Zahnersatzstücken und Gebissen eine den Ärzten (Zahnärzten) und Dentisten vorbehaltene Tätigkeit darstellt.

Diese, aus dem Dentistengesetz gefolgerte Rechtsauffassung, steht in völligem Einklang mit der durch das Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr.373, gegebenen Rechtslage, wonach (§ 1 Abs. 2 leg.cit.) die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beründete Tätigkeit umfaßt, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

Die zu der in Rede stehenden Gesetzesstelle in den Erläuterungen angestellten Überlegungen, ärztliche Tätigkeiten setzten seit "altersher das Vorliegen einer Heilbehandlung voraus", sind auf Grund der gegebenen Rechtslage und dem klaren Wortlaut der maßgebenden Gesetzesstelle jedenfalls nur als grundlegendes Mißverständnis und vollkommene Fehlinterpretation zu bezeichnen. Allein entscheidend ist - dem Willen des Gesetzgebers folgend - die Frage, ob eine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, was auch entsprechende Tätigkeiten am gesunden Menschen mitumfaßt. Wären die vom do. Ressort angestellten Überlegungen zutreffend, so könnten auch Untersuchungen an Gesunden (mangels Vorliegens einer Heilbehandlung) von Nicht-ärzten vorgenommen werden.

-31-

Diese Fehlinterpretation findet ihre Fortsetzung, wenn in den Erläuterungen der Versuch unternommen wird, für die vorgeschlagene Regelung des § 102a aus dem Erkenntnis des VfGH VfSlg 4322/1962 Argumente zu gewinnen:

Der VfGH hat in diesem Erkenntnis ausdrücklich festgehalten, daß - dem Gegenstand der Beschwerde entsprechend - im Rahmen der Meisterprüfung zum Zahntechniker durchaus auch Kenntnisse über das Abdrucknehmen verlangt werden können, (in der Folge wörtlich) "auch wenn der Zahntechnikermeister diese Tätigkeiten im Rahmen seines Gewerbes nicht verrichten kann." Es sei - so der VfGH - nämlich eine völlig andere als die ihm gestellte Frage, ob der Zahntechnikermeister befugt ist, alle Arbeiten, die dem Nachweis der theoretischen Kenntnisse dienen, auch im Rahmen seines Gewerbes durchzuführen.

Sämtliche Interpretationsversuche, für die Rechtmäßigkeit der in Aussicht genommenen Regelung des § 102a aus der Judikatur des VfGH etwas zu gewinnen, müssen daher zwangsläufig scheitern.

Wie eingangs bereits ausgeführt, sind der vorgeschlagenen Regelung darüber hinaus auch schwerwiegende medizinische Bedenken entgegenzuhalten, deren Ausgangspunkt in der Tatsache liegt, daß aus medizinischen Gründen ein sanierter zahnloser Mund, der gesund ist, nicht angenommen werden kann. Ein zahnloser Mund ist vielmehr das pathologische End- oder Zwischenstadium in einer Kette von schweren Erkrankungen. Dabei können gnathologische oder allgemeinmedizinische Probleme dominieren. Beispielsweise seien angeführt:

-32-

Parodontitis

Myarthropathien, MPD-Syndrom, Costen-Syndrom

Systemerkrankungen (Leukämie, etc.)

Psychosomatische Erkrankungen

Larvierte Depressionen

Schwere Darmfehlbesiedelungen (Overgrowth-Syndrom)

etc.

Die Grundkrankheiten sind mit dem Eintritt der Zahnlosigkeit in der Regel nicht geheilt, sondern bestehen weiterhin und nehmen ihren Fortgang. Zum Teil treten neue Erkrankungen auf bzw. manifestiert sich eine latente Symptomatik (Verdauung, Gastritis, psychische Probleme). Die hohe Darmkrebsrate in zivilisierten Ländern steht bekanntermaßen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zitierten Overgrowth-Syndrom, auf welches wiederum anhand gewisser Symptome im Mund geschlossen werden kann. Bereitet schon die Diagnostik und Therapie der vorher angeführten Erkrankungen dem Zahnarzt beträchtliche Schwierigkeiten, so ist die Verflechtung der Syndrome geradezu eine medizinische Herausforderung. Jedem Zahnarzt ist der bedauernde Patient bekannt, bei dem sukzessive wegen Schmerzen alle Zähne extrahiert wurden, dieselben Schmerzen aber auch nach eingetretener Zahnlosigkeit weiter bestehen. Hiermit sollte nur in Kürze die Sinnlosigkeit des Begriffes "gesunder sanierter zahnloser Mund" skizziert werden.

Gerade diese Ausführungen zeigen, daß die vorgesehene Regelung in die Tätigkeiten eingreift, die aus medizinischen Gründen ausschließlich dem Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorbehalten werden muß.



-33-

Schließlich ist auch auf die Problematik der Abdrucknahme, die Beurteilung von krankhaften Veränderungen des Kiefergelenks und die rechtzeitige Diagnose von schweren Erkrankungen in der Mundhöhle hinzuweisen:

Das Abdrucknehmen zwecks Herstellung von Zahnersatzstücken bzw. von Gebissen und das Anpassen derselben setzt eine genaue Kenntnis der Anatomie des teilweise oder gänzlich zahnlosen Mundes, wie auch die Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Kiefergelenke voraus. Unter anderem müssen sekundäre Veränderungen im Kiefergelenk, wie sie bei einem zahnlosen Mund auftreten, bei der Konstruktion der Prothesen hinreichend berücksichtigt werden. Die Beurteilung dieser Zustände in den Gelenken ist eine rein ärztliche Tätigkeit. Ohne die angeführten Kenntnisse ist ein zweckentsprechender konstruktiver Aufbau der Prothesen und eine entsprechende Anpassung bzw. Inkorporation derselben nicht möglich. Weiterhin sind Kenntnisse in der Sprachbildung und der Artikulationslehre notwendig. Die Wahl der richtigen Abdruckmethode verlangt eingehende Kenntnisse der verschiedenen Schwundformen bei totalem Zahnverlust. Eine Prothese, die den gegebenen Verhältnissen in der Mundhöhle, wie auch den gegebenen anatomischen Verhältnissen der Kiefergelenke nicht entspricht, kann eine Reihe schwerer Erkrankungen auslösen, die im Bereiche auf der von der Platte bedeckten Kieferoberfläche, wie auch im Bereiche der Kiefergelenke auftreten können.

-34-

Das Abdrucknehmen bringt schließlich zahlreiche Gefahren, insbesondere die einer Infektion, einer Verletzung der Weichteile und der Kieferknochen, Aspiration von Abdruckmaterialien, insbesondere Gips usw. in sich, sodaß zu diesen Tätigkeiten, wozu auch das Entfernen von Zahnsteinauflagerungen und das Reinigen und Abschleifen zu zählen ist, Vorkenntnisse gehören, über die Zahntechnikermeister zufolge ihres Ausbildungsganges nicht verfügen und ihnen aus diesen Gründen auch nicht zugemutet werden können.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz spricht sich daher vehement gegen die Neuregelung des § 102a GewO aus.

Zu § 196a:

Die an dieser Stelle in Aussicht genommene Regelung ist hingegen aus gesundheitspolitischer Sicht mit Nachdruck zu begrüßen.

Zu § 334:

Auf die Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der hier vorgenommenen Verlagerung des (nunmehr zweiphasigen) Instanzenzuges auf den Landeshauptmann wurde bereits im grundsätzlichen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Weiters wäre hinsichtlich etlicher der im § 334 genannten Anlagen sowohl eine Bürgerbeteiligung als auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausdrücklich anzuordnen. Dabei wäre von den Projekten auszugehen, die in den Artikeln 4 und 5 der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) bzw. in den Anhängen I und II zu diesen Artikeln angeführt sind.

- 35 -

Zu § 334 Z 3.35 bis 3.57 und Z 3.66 wird bemerkt, daß - wenn es bei der Genehmigungspflicht von Betriebsanlagen von Schlachthöfen, Fleisch- und Wurstwarenerzeugern, Fettschmelzern sowie von Tierkörperbeseitigungsanlagen durch den Landeshauptmann in erster Instanz bleibt -, in diesen Verfahren die jeweilige Landesveterinärbehörde beizuziehen wäre.

#### Zu § 338

Gemäß § 4 und § 10 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle fallen Erhebungen zur Immissions- und Emissionslage und die Feststellung von Umweltbelastungen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz (und damit auch in den Aufgabenbereich des Umweltbundesamtes). Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung der Mitteilungsvoraussetzungen gemäß § 79 in der Fassung dieser Novelle aber auch bei grundsätzlicher Beibehaltung des § 79a. Es wäre daher sicherzustellen, daß auch Organe des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bzw. des Umweltbundesamtes zur Erfüllung ihrer Aufgaben Betriebe betreten können. Dies könnte dadurch geschehen, daß im § 338 Abs. 1 nach den Worten "von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen" die Worte "und die Organe des Umweltbundesamtes" eingefügt werden. Im Abs. 8 wäre sicherzustellen, daß die dort genannten Prüfbescheinigungen auch der zuständigen Behörde übermittelt werden.

Im Abs. 3 kann vom Betriebsinhaber eine Entschädigung für die genommene Probe verlangt werden. Hier sollte - schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie - eine Ausnahme bei der Ziehung von Proben von geringfügigem Wert, wie z.B. insbesondere für eine Heizölprobe, vorgesehen werden. Als Beispiel sei etwa auf die 10. KFG-Novelle (BGBl.Nr. 106/1986) verwiesen, in der im § 11 Abs. 6 ff die Probenahme von Treibstoffen ohne Entschädigung gestattet wird.

- 36 -

Zu § 353

Soferne mit einem Inkrafttreten des UVP-Gesetzes in nächster Zeit (bzw. vor Inkrafttreten der ggstdl. Novelle) nicht zu rechnen ist, sollte im § 353 für die einer UVP zu unterziehenden Vorhaben auch die Verpflichtung zur Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 4 des Entwurfes für ein UVP-Gesetz (bzw. allenfalls auch gemäß Anhang III der oben zitierten EG-Richtlinie) festgelegt werden.

Zu § 360

Um bei einem gänzlich konsenslos bzw. unrechtmäßig betriebenen Betrieb den dadurch schwer belästigten Nachbarn im Falle einer Säumnis der Gewerbebehörde I. Instanz auch die Möglichkeit zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG zu geben, sollte auch hier ein entsprechendes Antragsrecht der Nachbarn mit Parteistellung festgelegt werden.

III.

Schließlich darf im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuregelung des Betriebsanlagenrechts noch auf folgendes Problem aufmerksam gemacht werden:

Nach dem Unfall in Seveso wurden in der EG und der BRD Regelungen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen von Störfällen ausgearbeitet.

In der Störfallverordnung der BRD etwa sind im wesentlichen folgende Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle bei Industrietätigkeiten bzw. zur Begrenzung der Unfallfolgen vorgesehen:

- o Sicherheitsanalyse (Anlagenbeschreibung, Stoffbeschreibung, Angabe der Gefahrenquelle),



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Gesundheit und Umweltschutz  
1031 Wien, Radetzkystraße 2

Zl. IV-40.981/17-2b/86

Dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

HAVLASEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rubensip*